

Ethikrichtlinie ÖAGG

Richtlinien des ÖAGG zum „Umgang mit Missbrauch in der psychotherapeutischen, supervisorischen, allgemein beratenden Arbeit mit Patient:innen, Klient:innen, Kund:innen und Teilnehmer:innen von Aus- und Weiterbildungen“.

Präambel und Grundlagen

Der Charakter der psychotherapeutischen, supervisorischen und allgemein beratenden Arbeit bringt es mit sich, dass Psychotherapeut:innen, Supervisor:innen und Berater:innen stets potentiell gefährdet sind missbräuchlich zu handeln. Im ähnlichen Maße sind im Rahmen von Beratungstätigkeiten, wie z.B. Coaching, Teamentwicklung, Training, Organisationsberatung und psychosozialer Beratung – Gefährdungen gegeben – auch im Machtgefälle zwischen Lehrenden und Teilnehmenden von Aus- und Weiterbildungen. Dies gilt es sich immer wieder bewusst zu machen und möglichem Missbrauch – auch durch entsprechende Lehrinhalte in Aus- und Weiterbildung – vorzubeugen. Für den Anlassfall ist es notwendig, ein klares Prozedere zur Verfügung zu haben.

Das Leitbild des ÖAGG und die darin festgehaltenen Werte der Organisation bilden die Grundlage der Ethikrichtlinie.

- a. **Im Psychotherapiegesetz** (2024) ist unter §40 „Berufspflichten“ festgehalten, dass Berufsangehörige ihren Beruf ohne Unterschied der Person nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft und nach den geltenden“ Rechtsgrundlagen sowie dem Ethik- und Berufskodex (Abs.1) auszuüben haben.
- b. **Gleichstellungsregelungen**

Basis: GIBG, BGBl. Nr. 66/2004, Art. 14 EU-Menschenrechtskonvention, Europäische Sozialcharta und EU-Grundrechtecharta. Die Regelungen beziehen sich auf Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob Betreuungspflichten vorliegen, Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung.

Die Regelungen beziehen sich umfassend auf alle Bereiche (Erwerbsarbeit, Aus-, Um- und Weiterbildungen, Zugang zu Dienstleistungen und Gütern, Bildung, etc.), sofern diese in den Wirkungsfeldern des ÖAGG adressiert werden (angelehnt an die Antidiskriminierungsregelungen des Landes Vorarlberg, da hier die von der EU geforderten Gleichstellungsregelungen umfassender beschrieben werden als auf Bundesebene. <https://www.jusline.at/gesetz/andg/gesamt>).

Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen, Belästigungen und Beschränkungen.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer der oben genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aufgrund einer der oben genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dass die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen sind.

Eine Belästigung (inkl. sexuelle Belästigung) liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einem der oben genannten Gründen ein für die betroffene Person unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder Belästigung gilt auch, wenn

- eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein Merkmal aufweist, das im Zusammenhang mit einem der oben genannten Gründe steht, diskriminiert wird
- zu einer entsprechenden Diskriminierung angewiesen wird oder wenn die entsprechenden Verantwortlichen (Vorstand, Sektionsleitung, Ausbildungsleitung) es schuldhaft unterlassen, aufgrund vorhandener rechtlicher Möglichkeiten angemessene Abhilfe zu schaffen.

Berufsrechtliche Standards

Im **Berufskodex für Psychotherapeut:innen** (2012) – der die Berufspflichten konkretisieren, interpretieren und ergänzen soll – befindet sich eine Präambel, die folgendermaßen beginnt: „In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten“.

Unter Pkt. III „Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung“ sind die den Behandlungsvertrag betreffenden Verpflichtungen festgehalten. So besteht die „Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufsstandes und das Recht der Patient:innen auf einen verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung; jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar; Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber Patient:innen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen.“ (Abs. 9).

Unter Pkt. VI „Anwendung des Berufskodex im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung“ heißt es hierzu: „Alle Verhaltensweisen von Auszubildenden, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der psychotherapeutischen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun etwa wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser oder insbesondere sexueller Natur, sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den Auszubildenden gewünscht wird. ... Die Verantwortlichkeit dafür liegt allein bei den Auszubildenden und kann nicht den Auszubildenden zugeordnet werden.“

Diese Regelungen gelten sinngemäß für alle anderen im ÖAGG vertretenen Berufsgruppen. Insbesondere wird auf die **Ethischen Richtlinien für Supervisor:innen der ÖVS** (Österreichischen Vereinigung für Supervision) verwiesen, die spezifisch und zusätzlich zu den o.g. Sorgfaltspflichten Folgendes zum Schutz vor Missbrauch regelt:

Weitergabe von Informationen: Unter Pkt. 7.2 „ÖVS-Supervisor:innen achten und fördern die Individualität und Eigenständigkeit der Supervisand:innen und legen ein gewichtiges Augenmerk auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem besonderen

Vertrauensverhältnis in der supervisorischen Beziehung. Jeder Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses – ob zugunsten wirtschaftlicher, sozialer, sexueller oder anderer persönlicher Interessen des:der Supervisor:in – gilt als unethisches Verhalten und wird strikt abgelehnt. Supervisor:innen nutzen weder Informationen von den oder über die Supervisand:innen noch in Supervisionsprozessen erarbeitete Ergebnisse für eigene Interessen oder die anderer Supervisand:innen.“

Verschwiegenheitspflicht und Dreiecksvertrag, insb. Pkt. 7.3.2: „Der Umgang mit Informationen aus dem Supervisionsprozess gegenüber dem:der Auftraggeber:in ist Gegenstand des Dreiecksvertrags und ist bei der Kontraktsschließung zu besprechen und zu vereinbaren.“

Für Lebens- und Sozialberatung gilt die Rechtsvorschrift für Standes- und Ausübungsregeln für Lebens- und Sozialberatung, Fassung vom 02.07.2025 (BGBI. II Nr. 260/1998).

Umsetzung im Aus- und Weiterbildungsbereich

Alle ÖAGG-Ausbildner:innen im Psychotherapie- und Beratungsbereich beachten die ethischen Richtlinien sinngemäß auch im Aus- bzw. Weiterbildungsbereich und im Verhältnis der Ausbilder:innen und Trainer:innen zu den Auszubildenden resp. Weiterbildungsteilnehmer:innen.

Grundsätzlich gilt jedenfalls, dass jegliche sexuelle Kontakte zwischen Ausbilder:innen und Teilnehmer:innen bei allen Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, also auch Theorieveranstaltungen, ausnahmslos als Missbrauch zu werten und daher untersagt sind. Alle Mitglieder des ÖAGG, die in Aus-, Weiter- und Fortbildungen tätig sind, verpflichten sich, für die aktive Auseinandersetzung mit Ethikfragen, insbesondere den jeweils gültigen Ethikrichtlinien zu sorgen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des ÖAGG bezieht sich auf die Nicht-Einhaltung der Ethikrichtlinie im Rahmen von Seminaren und Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des ÖAGG.

Wird eine Nicht-Einhaltung der Ethikrichtlinie von Angehörigen der bisher genannten Berufsgruppen abseits von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des ÖAGG beobachtet, so sind folgende Institutionen, abhängig von der Profession zuständig:

- Psychotherapie: Beschwerdestellen der jeweiligen Landesverbände des ÖBVP oder VÖPP (wenn die/der betreffende Psychotherapeut:in Mitglied bei diesen Verbänden ist), sonst: Rückfrage bei Bundesverwaltungsbehörden der Bundesländer in deren Zuständigkeit es mit dem neuen PThG 2024 fällt -> falls dort noch nicht möglich Nachfrage/Anfrage bei Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- ÖVS Mitglieder: Ombudsstelle der ÖVS (Österreichische Vereinigung für Supervision und Coaching)

Standards

Als Standard sind jene Ziele formuliert, die Richtlinien zum konkreten Vorgehen bei Missbrauch erfüllen sollen; Und es sind jene Konsequenzen festgeschrieben, die missbräuchliches Verhalten im ÖAGG nach sich zieht.

3.1. Ziele

Schutz der Ausbildungskandidat:in, bzw. Teilnehmer:innen an Seminaren, d.h. Verhinderung, dass es zu Missbrauch kommt und Beendigung der aktuellen Missbrauchssituation; Schutz und Entlastungsmöglichkeit für den:die Professionelle:n; Rückfallprophylaxe des:der missbrauchenden Professionellen; Sanktionierung von Missbrauch; Förderung des Rufes der ÖAGG-Mitglieder im Sinn von Qualitätssicherung: ÖAGG als Qualitätssiegel.

Richtlinien zur Vorgangsweise

PTHG: Konkretes Vorgehen im Fall eines vermeintlichen Verstoßes gegen die Ethikrichtlinie:

Die Ombudspersonen jeder Sektion sind erste Anlaufstelle für Beschwerden – ausgenommen bei Ausbildungsangelegenheiten.

- Hier ist in psychotherapeutischen Ausbildungskontexten die erste Anlaufstelle die/der Beschwerdebeauftragte für Ausbildungsangelegenheiten der jeweiligen Sektion (Details sh. weiter unten).
- In Ausbildungsbereichen, die nicht der Gesetzgebung zur Psychotherapie unterliegen, sind die in den jeweiligen Ausbildungsverträgen (Ausbildungsvereinbarungen) angeführten Regelungen für Beschwerden in Ausbildungsangelegenheiten zu berücksichtigen. Sollte diesbezüglich keine Regelung formuliert sein, ist die Ombudsstelle 1. Instanz für Angelegenheiten, die in der ÖAGG-Ethikrichtlinie behandelt werden.
- Für alle Belange, die keine Ausbildungsangelegenheiten betreffen, kann als erste Anlaufstelle auch die:der Gender- und Diversitätsbeauftragte:r des ÖAGG konsultiert werden. Darüber hinaus ist die interne Ombudsstelle für alle Bereiche zuständig.

In psychotherapeutischen Ausbildungskontexten ist für Beschwerden in Ausbildungsangelegenheiten folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Ansprechperson:

Beschwerdebeauftragte:r für Ausbildungsangelegenheiten der Sektion.

Der:Die Beschwerdebeauftragte steht für Beschwerden von Kandidat:innen zur Verfügung. Er:Sie ist zusätzlich zum regulären Beschwerdemanagement eingerichtet. Er:Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, außer der:die Kandidat:in ersucht um Unterstützung. Diese Person soll kein Mitglied des Lehrkörpers der Sektion sein.

(1) 1.Instanz:

Beschwerden in Ausbildungsfragen sind an die:den *Beschwerdebeauftragte:n für Ausbildungsangelegenheiten der jeweiligen Sektion* [genaue Bezeichnung der Sektion einsetzen] zu richten. Falls diese:r keine Lösung erreichen kann, ist auf Antrag der:des Beschwerde führenden Ausbildungskandidat:in von der Sektionsleitung die *Beschwerdestelle für Ausbildungsangelegenheiten* der jeweiligen Sektion einzuberufen. Sie

wird anlassbezogen zusammengesetzt und besteht aus 3 Sektionsmitgliedern, die nicht in den zu behandelnden Fall involviert sind.

(2) 2.Instanz: Ombudsstelle des ÖAGG

Wenn die Möglichkeiten der 1.Instanz auf Sektionsebene ausgeschöpft sind, kann von jeder Partei die 2.Instanz angerufen werden.

Die Ombudsstelle des ÖAGG wird von den Ombudspersonen der Sektionen gebildet und bei jedem Anlassfall neu zusammengesetzt (siehe § 23 ÖAGG Statuten).

Die Einberufung der Ombudsstelle erfolgt über den Vorstand, welcher im Anlassfall drei der bestellten Ombudspersonen als zuständige Ombudsstelle nominiert, wobei Ombudspersonen von betroffenen Sektionen nur als Auskunftspersonen heranzuziehen sind.

(3) 3.Instanz: Schiedsgericht des ÖAGG lt.Statuten § 21

Kann die Ombudsstelle des ÖAGG keine entsprechende Lösung für den Konflikt zwischen Betroffenen und Beschuldigten finden, so kann das ÖAGG-Schiedsgericht angerufen werden

Beschluss im Erweiterten Vorstands des ÖAGG mit: 15.06.2026